

## **Nr. 4 Politische Wissenschaft**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Fach Politische Wissenschaft kann im Magisterstudiengang als Hauptfach in Verbindung mit einem anderen Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern oder als Nebenfach in Verbindung mit einem Hauptfach und einem anderen Nebenfach studiert werden. Eine Verbindung mit Soziologie ist nicht zugelassen.
- (2) Wird das Fach als Hauptfach studiert, umfaßt der Studienplan insgesamt 70 SWS, davon entfallen 40 SWS auf das Grundstudium, 30 SWS auf das Hauptstudium.
- (3) Wird das Fach als Nebenfach studiert, umfaßt der Studienplan insgesamt 35 SWS, davon entfallen 23 SWS auf das Grundstudium, 12 SWS auf das Hauptstudium.

### **§ 2 Art der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Anteilen und aus einer Vorlesungsklausur zusammen. In der Einführungsphase (1. und 2. Semester) muß von den studienbegleitenden Teilen das Grundseminar "Das politische System der Bundesrepublik Deutschland in vergleichender Sicht" (VR) erfolgreich absolviert werden. Dies gilt als Orientierungsprüfung. Die weiteren studienbegleitenden Anteile der Zwischenprüfung können in der Einführungsphase oder in der weiterführenden Phase ( 3. und 4. Semester) besucht werden. Während der weiterführenden Phase ist die Vorlesungsklausur über den Stoff einer der vier folgenden Einführungsvorlesungen abzulegen: Vergleichende Regierungslehre (VR), Internationale Beziehungen (IB), Politische Soziologie (PS) oder Zeitgeschichte (ZG).

### **§ 3 Prüfungsteile**

- (1) Wird das Fach als Hauptfach studiert, besteht die Zwischenprüfung aus folgenden Prüfungsteilen:
  1. dem in § 2 aufgeführten einführenden Grundseminar
  2. Statistik für Studierende der Politikwissenschaft
  3. drei Proseminaren
  4. einer Vorlesungsklausur über eine der vier in § 2 aufgeführten Einführungsvorlesungen
- (2) Die Proseminare sind drei der folgenden fünf Kernbereiche zu entnehmen, wenn das Fach als Hauptfach studiert wird:
  1. Vergleichende Regierungslehre/Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (VR)
  2. Internationale Beziehungen (IB)
  3. Politische Theorie/Politische Ideengeschichte (PTh)
  4. Politische Soziologie (PS)
  5. Zeitgeschichte (ZG)
- (3) Wird das Fach als Nebenfach studiert, besteht die Zwischenprüfung aus folgenden Prüfungsteilen:
  1. dem in § 2 aufgeführten einführenden Grundseminar
  2. Statistik für Studierende der Politikwissenschaft

3. einem Proseminar aus einem der Kernbereiche Internationale Beziehungen (IB), Politische Soziologie (PS), Politische Theorie (Pth) oder Zeitgeschichte (ZG) nach Wahl
4. einer Vorlesungsklausur über eine Einführungsvorlesung ( VR, IB, PS oder ZG)

#### **§ 4 Prüfungsleistungen**

(1) In den Prüfungsteilen gemäß § 3 sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. In der Übung Statistik für Studierende der Politikwissenschaft eine schriftliche Hausarbeit und eine Abschlußklausur von 90 Minuten Dauer. Anstelle der Übung Statistik für Studierende der Politikwissenschaft kann auch die Lehrveranstaltung "Statistik für Studierende der Sozialwissenschaften" I und II besucht werden. Die dort erworbenen Leistungsnachweise werden als Prüfungsleistung nach dieser Ordnung anerkannt.
2. In dem einführenden Grundseminar eine Abschlußklausur von 90 Minuten Dauer. Dieses Grundseminar muß in der Einführungsphase erfolgreich absolviert werden und kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums nicht gestattet. Die Wiederholungsprüfung kann zu Beginn des folgenden Semesters über den Stoff des bereits besuchten Grundseminars abgelegt werden oder am Ende des folgenden Semesters über den Stoff eines in diesem Semester besuchten Grundseminars.
3. In den Proseminaren schriftliche Hausarbeiten.
4. In der Vorlesungsklausur eine Klausur von 90 Minuten Dauer über die gewählte Einführungsvorlesung. Diese Vorlesungsklausur kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Zwischenprüfung als endgültig gescheitert. Die Wiederholungsprüfung kann zu Beginn des folgenden Semesters über den Stoff der bereits besuchten Einführungsvorlesung abgelegt werden oder am Ende des folgenden Semesters über den Stoff einer anderen in diesem Semester besuchten Einführungsvorlesung.

(2) Für jede mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung wird ein schriftlicher Leistungsnachweis (Schein) ausgestellt. Die gesamte Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jeder der studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Vorlesungsklausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Für die Berechnung der Fachnote werden die Noten des einführenden Grundseminars, der Übung Statistik für Studierende der Politikwissenschaft und der Proseminare herangezogen. Die aus diesen Noten errechnete Gesamtnote für die studienbegleitenden Leistungsnachweise wird bei der Berechnung der Fachnote zweifach, die Note der Vorlesungsklausur wird einfach gewertet.

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung**

(1) Wird das Fach als Hauptfach studiert, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren, in denen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsnachweise erworben werden müssen.

(2) Wird das Fach als Nebenfach studiert, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar, in dem ein mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungsnachweis erworben werden muß.

(3) Im Hauptstudium sind ferner zwei Übungen für Fortgeschrittene zu besuchen, wenn das Fach als Hauptfach studiert wird, und eine Übung für Fortgeschrittene, wenn das Fach als Nebenfach studiert wird.

### **§ 6 Prüfungsgebiete**

Prüfungsgebiete in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind vier der fünf in § 3 (2) genannten Kernbereiche des Faches.

### **§ 7 Prüfungen**

(1) Wird das Fach als Hauptfach studiert, sind zwei Klausuren von je drei Stunden Dauer zu schreiben. Wird das Fach als Nebenfach studiert, ist eine Klausur von drei Stunden Dauer zu schreiben.

(2) Die mündliche Prüfung wird im Hauptfach als Einzelprüfung von zwei Prüfern, im Nebenfach als Einzelprüfung von einem Prüfer mit Beisitzer abgenommen.